

Prüfschema: Zulässigkeit einer Beauftragung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, bei der der Auftraggeber eine öffentliche Stelle ist

Ist die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der (eigenen) öffentlichen Stelle zulässig?

- Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund einer Rechtsvorschrift und ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e, Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. einer spezialgesetzlichen Regelung).
- Die öffentliche Stelle ist für die Verarbeitung zuständig.

ja

nein

Ist eine Auftragsverarbeitung rechtlich ausgeschlossen?

- Spezialgesetzliche Vorschriften lassen eine Auftragsverarbeitung nicht zu;
- die Voraussetzungen, die in spezialgesetzlichen Vorschriften für die Zulässigkeit einer Auftragsverarbeitung festgelegt sind, liegen nicht vor oder
- verfassungsrechtliche Schranken, zum Beispiel der Funktionsvorbehalt für den öffentlichen Dienst (Artikel 91 Absatz 1 Sächsische Verfassung), lassen die Auftragsverarbeitung nicht zu.

ja

nein

Die Auftragsverarbeitung ist nicht zulässig.

Die Auftragsverarbeitung ist nicht zulässig.

Soll eine öffentliche Stelle beauftragt werden?

ja

nein

Liegt die zu beauftragende Verarbeitung personenbezogener Daten im Zuständigkeitsbereich der zu beauftragenden Stelle?

nein

ja

Die Auftragsverarbeitung ist nicht zulässig. Es wäre zunächst eine gesetzliche Grundlage zur Zuständigkeit zu schaffen.

Die Auftragsverarbeitung ist zulässig, wenn bei der vertraglichen Gestaltung die Vorgaben des Artikels 28 Datenschutz-Grundverordnung beachtet werden.